

Du darfst rein!

Gegen Rassismus an der Clubtür



Die Situation

Deine Freund:innen kommen problemlos in den Club. Nur für dich ist beim Türsteher oder bei der Türsteherin Schluss?

Wer als fremd wahrgenommen wird, kann deshalb in verschiedenen Situationen benachteiligt werden. Das kann auch an der Clubtür passieren. Das ist eine Diskriminierung.

Aber: Diskriminierung ist nicht erlaubt. Und es gibt Wege, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Beim Einlass ist nicht alles erlaubt!

Clubs und Lokale haben im Rahmen ihres Hausrechts die Freiheit zu entscheiden, wer hineindarf und welche Verhaltensweisen unerwünscht sind.

Personen, die alkoholisiert sind oder aggressiv auftreten, können daher genauso abgewiesen werden wie solche, die die Kleiderordnung nicht einhalten oder vorher im Lokal schon in Raufereien verwickelt waren.

Aber: Rassismus darf bei dieser Auswahl keine Rolle spielen. Du kannst dich auf das Gleichbehandlungsgesetz berufen und verlangen, dass man dich hineinlässt, oder versuchen im Nachhinein einen fairen Ausgleich dafür zu bekommen.

Rassismus an der Diskotür – leider kein Ausnahmefall!

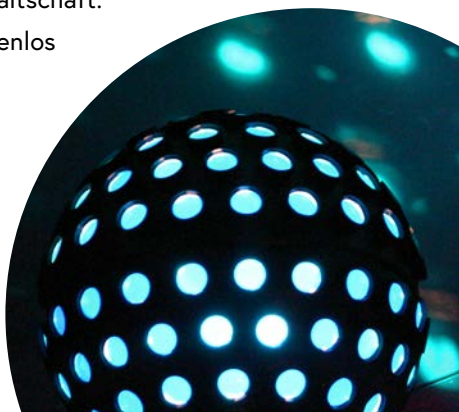
Insbesondere junge Männer, die nicht „typisch mitteleuropäisch“ aussehen, berichten häufig, dass sie abgewiesen wurden, während andere problemlos ins Lokal durften.

Was du tun kannst

Wenn du wegen deiner Hautfarbe oder Herkunft nicht eingelassen oder im Lokal nicht bedient wirst, kannst du dich dagegen wehren:



- **Dokumentiere die Situation möglichst bald!**
Dann sind die Erinnerungen an den Vorfall noch frisch. Schreibe sie am besten auf. Vielleicht gibt es Aussagen von Zeug:innen oder andere Beweise, die du sichern kannst. Je früher du reagierst, desto besser! Das geht besonders leicht mit der kostenfreien GAW Gleichbehandlungs:App!
- **Lass dich beraten!**
Unterstützung bekommst du bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft.
Wir beraten kostenlos und vertraulich.



Diskriminierung lässt sich beweisen

Du kannst eine rassistische Einlassverweigerung bei der Polizei anzeigen und/oder als Diskriminierung überprüfen lassen. Dabei können wir dir helfen. Je mehr Anhaltspunkte du hast, die zeigen, dass du aus rassistischen Gründen nicht eingelassen wurdest, desto besser ist die Aussicht auf Erfolg:

- **Frage nach, warum man dich nicht einlässt!**
Wenn Securities oder Clubbesitzer:innen Gründe nennen, die dir merkwürdig erscheinen, kann das ein wichtiger Hinweis darauf sein, dass in Wahrheit ein rassistisches Motiv entscheidend war. „Wir sind schon voll!“, „Heute dürfen nur Stammgäste hinein!“ oder „Du hast das falsche Outfit an.“ könnten Ausreden sein.
- **Auch wenn du verärgert oder verletzt bist: Bleibe ruhig und beschimpfe niemanden.**
Leg dich nicht mit den Securities an. Achte auf deine Sicherheit. Im Zweifel kannst du die Polizei rufen, da eine rassistische Einlassverweigerung auch eine Verwaltungsstraftat sein kann.
- **Frage Beobachter:innen, ob sie als Zeug:innen aussagen würden!**
Es hilft dir, wenn andere deine Aussagen bestätigen können. Bitte sie um ihre Namen und Telefonnummern!

Hinschauen und unterstützen

Wenn du beobachtest, dass jemand aus rassistischen Gründen nicht eingelassen wird, kannst du aktiv werden! Biete dich an, den Vorfall zu bezeugen.

Du kannst dies – am besten mit dem Einverständnis der betroffenen Person – z. B. über unsere GAW-App oder das Kontaktformular melden.

Wir unterstützen dich, wenn du diskriminiert wirst!

Wir beraten dich, wie wir weiter vorgehen könnten. Jeder Schritt erfolgt nur mit deinem Einverständnis. Wir können mit dem Club Kontakt aufnehmen und versuchen, eine Einigung zu erreichen. Du kannst den Fall auch von der Gleichbehandlungskommission prüfen lassen. Wir sagen dir, wie und unterstützen dich dabei.



Ruf uns kostenfrei an **0800 206 119**




Oder nutze unser Kontaktformular auf **gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at**



Hier findest du die **GAW Gleichbehandlungs:App**



Google Play 



App Store 

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Zentrale

Wien, Niederösterreich, Burgenland

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Telefon: +43 1 532 02-44

E-Mail: gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Steiermark

Südtiroler Platz 16, 8020 Graz

Telefon: +43 316 720 590

E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 509 110

E-Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Oberösterreich

Mozartstraße 5/3, 4020 Linz

Telefon: +43 732 783 877

E-Mail: linz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 343 032

E-Mail: ibk.gaw@bka.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Idee übernommen mit freundlicher Genehmigung der

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 11018 Berlin

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Fotos: www.photocase.com

Druck: Digitalprintcenter des BMI

Wien, 2022